

## **Kulturstiftung der Länder: Richtlinien für die Restaurierungsförderung**

### **1. Förderziele gemäß Satzung der Kulturstiftung der Länder (KSL) in der aktuellen Version**

Für die Restaurierungsförderung der KSL ist § 2, Absatz 1 und 2, der Satzung der KSL (aktuelle Version, zuletzt geändert am 19. April 2017) maßgeblich:

#### § 2

##### Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Bewahrung von Kunst und Kultur nationalen Ranges.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

...

2. die Förderung von und die Mitwirkung bei Vorhaben der Dokumentation und Präsentation deutscher Kunst und Kultur, z. B. durch die Unterstützung von Ausstellungsvorhaben, Restaurierungsprojekten, die Herausgabe von Publikationen eigener Förderungen; es werden nur Projekte bzw. kulturelle Einrichtungen unterstützt, die entweder auch gemeinnützig oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (§ 58 Nr. 2 AO);

...

### **1. Kriterien für die Restaurierungsförderung der Kulturstiftung der Länder**

#### **1.1. Kulturgut nationalen Ranges**

##### **1.1.1. Einzelobjekte**

Im Rahmen der Restaurierungsförderung der KSL gelten alle Objekte als förderfähig, die die Voraussetzungen nach KGSG § 7 als „national wertvolles Kulturgut“ erfüllen bzw. bereits als solches eingestuft worden sind (§ 14 KGSG).

Seite 2

Ebenfalls grundsätzlich förderfähig ist die Restaurierung solcher Objekte, deren „nationaler Rang“ im Sinne von § 2 Abs. 2 der Satzung der KSL („für die deutsche Kultur besonders wichtig und bewahrungswürdig“) durch die Erfüllung insbesondere folgender Kriterien gegeben ist:

1. Die **Authentizität des Objekts** in dem Sinne, dass das Objekt nachweislich diejenigen materiellen Eigenschaften sowie denjenigen kulturhistorischen und soziokulturellen Kontext (Herstellung, Provenienz, Rezeption, identitätsstiftende Wirkung) aufweist, die es zu besitzen scheint oder die ihm zugeschrieben werden.
2. die **hervorgehobene Bedeutung des Objekts** insbesondere im Hinblick auf die besondere Qualität des Werks und den künstlerischen, kulturgeschichtlichen und historischen Kontext seiner Herstellung sowie ein möglichst vollständig dokumentiertes, bis in die Gegenwart reichendes Objektitinerar („Objektbiografie“).
3. Innerhalb Deutschlands grundsätzlich die **anhaltende oder zu erwartende öffentliche Anerkennung** des Objekts auf föderaler (Bund, Länder, Kommunen) oder regionaler Ebene als hervorgehobenes und emblematisches Beispiel für Kunst und Kultur in Deutschland. Diese anhaltende oder zu erwartende öffentliche Anerkennung auf föderaler oder regionaler Ebene ist insbesondere dann gegeben, wenn
  - a. das Objekt über einen längeren Zeitraum hinweg eine **kontinuierliche Rezeption** insbesondere durch Ausstellungen, Aufnahme in renommierte Sammlungen und/oder Museen, Forschung, Publikationen, Preise und Auszeichnungen sowie Verbreitung in den Medien (analog/digital) erfahren und eine dementsprechende Wirkung

innerhalb und außerhalb der Fachwelt entfaltet hat; oder, falls das Objekt keine kontinuierliche Rezeption erfahren hat, wenn diese bei öffentlicher Zugänglichkeit des Objektes zu erwarten gewesen wäre;

Seite 3

- b. die Entstehungs-, Auffindungs- oder Erwerbskontexte des Objekts und dessen Eigentums- und Besitzwechsel mit aller gebotenen Sorgfalt und dem Anspruch auf Vollständigkeit untersucht und dokumentiert sind;
  - c. dem Objekt aufgrund seiner Rezeptionsgeschichte eine herausragende Wirkung für das kulturelle Selbstverständnis von Personen, Körperschaften oder Institutionen begründet zugeschrieben werden kann.
4. Bei bisher über einen längeren Zeitraum im Ausland befindlichen Objekten die anhaltende oder zu erwartende öffentliche Anerkennung des Objekts auf internationaler Ebene als hervorgehobenes und emblematisches Beispiel für Kunst und Kultur in Deutschland. Diese anhaltende oder zu erwartende öffentliche Anerkennung auf internationaler Ebene ist dann gegeben, wenn
- a. das Objekt über einen längeren Zeitraum hinweg (mindestens 30 Jahre) im Ausland eine kontinuierliche Rezeption insbesondere durch Ausstellungen, Aufnahme in renommierte Sammlungen und/oder Museen, Forschung, Publikationen, Preise und Auszeichnungen sowie Verbreitung in den Medien (analog/digital) erfahren und eine dementsprechende Wirkung innerhalb und außerhalb der Fachwelt entfaltet hat; oder, falls das Objekt keine kontinuierliche Rezeption im Ausland erfahren hat, wenn diese bei öffentlicher Zugänglichkeit des Werkes zu erwarten gewesen wäre;
  - b. die Entstehungs-, Auffindungs- oder Erwerbskontexte des Objekts und dessen Eigentums- und Besitzwechsel mit aller

gebotenen Sorgfalt und dem Anspruch auf Vollständigkeit untersucht und dokumentiert sind. Seite 4

In Ausnahmefällen kann die Restaurierung auch solcher Objekte als grundsätzlich förderfähig anerkannt werden, die aufgrund nachvollziehbarer Gründe (z. B. im Falle von bislang unbekanntem Bodenfunden aus legalen archäologischen Ausgrabungen oder nahezu unbekannter Werke eines Künstlers, die bislang nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden) bisher weder national noch international rezipiert werden konnten (s. dazu 2.1.1. 3. und 4.), deren hervorgehobene Bedeutung (s. dazu 2.1.1., 2.) im Verbund mit ihrer Authentizität (s. dazu 2.1.1., 1.) jedoch eine Rezeption auf nationaler und/oder internationaler Ebene als herausragendes und emblematisches Beispiel für Kunst und Kultur in Deutschland mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt.

### **1.1.2. Objektkonvolute**

Objektkonvolute (z. B. Sammlungen, Archivbestände, Werkgruppen, in Anlehnung an die Definition der „Sachgesamtheit“ in § 2 Abs. 1 Nr. 16 KGSG) können im Rahmen der Restaurierungsförderung der KSL förderwürdig sein, wenn sie nach KGSG § 7 Abs. 2 KGSG als Sachgesamtheit die Voraussetzungen als „national wertvolles Kulturgut“ erfüllen.

Vor allem ist die Restaurierung von Objektkonvoluten förderwürdig, wenn sie als Sachgesamtheit die unter 2.1.1. genannten Kriterien erfüllen und ihr „nationaler Rang“ im Sinne von § 2 Abs. 2 der Satzung der KSL („für die deutsche Kultur besonders wichtiger und bewahrungswürdig“) dadurch nachgewiesen ist.

In allen anderen Fällen kann die KSL die Restaurierung eines Objektkonvoluts nur dann unterstützen, wenn dieses mehrere Objekte enthält, die jeweils die unter 2.1.1. genannten Kriterien und damit die Maßgabe des „nationalen Ranges“ im Sinne von § 2 Abs. 2 der Satzung der KSL erfüllen. In diesem Fall kann die KSL einen Beitrag zur Restaurierung eines oder mehrerer dieser

Objekte im Rahmen einer Restaurierung des betreffenden Konvoluts in seiner Gesamtheit leisten.

Seite 5

Die KSL kann zur Bestätigung der Förderfähigkeit eines Restaurierungsprojekts und der Angemessenheit der Kosten (siehe 2.2) ein unabhängiges Gutachten in Auftrag geben.

## **2. Zusätzliche Kriterien der Förderung**

### **2.1. Institutionelles Profil und zukünftige Zugänglichkeit**

Ausschlaggebend für die Förderung der Restaurierung eines Objekts oder eines Objektkonvoluts durch die Kulturstiftung der Länder ist weiterhin das Profil der antragstellenden Institution sowie die zukünftige, möglichst kontinuierliche Sichtbarkeit und Zugänglichkeit des Objekts oder Objektkonvoluts. Dabei ist insbesondere nachzuweisen, dass das zu restaurierende Objekt oder Objektkonvolut nach seiner Restaurierung

1. sich sinnvoll und nachvollziehbar in das Leitbild, das Sammlungsprofil, die Sammlungsstrategie sowie das übergreifende Vermittlungskonzept der antragstellende(n) Institution(en) fügt,
2. durch die erwerbende(n) Institution(en) angemessen konservatorisch betreut werden kann,
3. nach Möglichkeit permanent in das Ausstellungsprogramm und den Leihverkehr der antragstellende(n) Institution(en) integriert wird,
4. in digitaler Form angemessen dokumentiert oder im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden wird,
5. ausgewiesenen Expertinnen und Experten zu Forschungszwecken zur Verfügung steht und
6. einen herausragenden Platz in inklusiven Vermittlungsangeboten der erwerbende(n) Institution(en) insbesondere für regionale und lokale Zielgruppen einnimmt sowie
7. ggf. von der/den antragstellende(n) Institution(en) zum Gegenstand eigener Forschungsvorhaben gemacht werden wird.

## **2.2. Angemessenheit der Kosten und Finanzierungsplan**

Voraussetzung für die Beteiligung der Kulturstiftung der Länder an der Restaurierung eines Objekts oder eines Objektkonvoluts sind die Angemessenheit der Restaurierungskosten sowie ein detaillierter, verbindlicher Finanzierungsplan. Grundlage für die Angemessenheit der Restaurierungskosten sind mindestens zwei, bei größeren Projekten drei Kostenvoranschläge geeigneter Restauratoren.

Wenn sich die Kulturstiftung der aufgrund der Entscheidung des Vorstandes an einer Restaurierung beteiligt, geschieht dies in der Regel mit einem Zuschuss. Der Zuschuss soll in der Regel zwei Drittel der Restaurierungskosten nicht übersteigen.

Aus dem Finanzierungsplan muss hervorgehen, welche anderen Förderer mit Finanzierungsmitteln in welcher Höhe an der Restaurierung beteiligt sind. Die Beteiligung ist durch entsprechende Zusagen in schriftlicher Form nachzuweisen.

Der Abschluss einer Restaurierung wird belegt durch

- die Einreichung des auf Grundlage der Endabrechnung aktualisierten, verbindlichen Kosten- und Finanzierungsplans und eines Verwendungsnachweises, wobei nicht verbrauchte Mittel ggf. zurückgezahlt werden müssen.
- eine öffentlichkeitswirksame Präsentation des restaurierten Objekts oder Objektkonvoluts.

## **3. Antragsberechtigte Institutionen**

Gemäß § 2 Abs. (2) der Satzung der KSL kann eine Förderung von Restaurierungsvorhaben von Kulturgut nur bei öffentlich zugänglichen, gemeinnützigen Einrichtungen oder bei öffentlich zugänglichen Körperschaften des öffentlichen Rechts erfolgen, und zwar durch „finanzielle und/oder ideelle Unterstützung“. Die Antragsberechtigung bezieht sich somit

auch auf die Kulturgutbewahrenden Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. Seite 7

11 KGSG.

#### **4. Geltungsdauer von Förderzusagen**

Fördermittel, die 12 Monate nach Erteilung der Förderzusage nicht abgerufen werden, verfallen. Ein Antrag auf Verlängerung der Förderzusage muss spätestens 8 Wochen vor deren Ablauf beantragt werden.

#### **5. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit**

Die Pressearbeit ist in allen Phasen der Antragstellung und Förderung mit der Kulturstiftung der Länder abzustimmen.